

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) vom 29.05.2015

Aufgrund von § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144) in Verbindung mit § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 3, 4 und § 6 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196) und in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, 237) beschließt die Verbandsversammlung am 29.05.2015 folgende Satzung:

§ 1 Kostenpflicht

Der Verband erhebt für Tätigkeiten in weisungsfreien Angelegenheiten, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen) Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
2. wer die Kosten gegenüber dem Zweckverband schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3 Höhe der Verwaltungsgebühren, Kostenverzeichnis

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen sowie nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 5 EUR bis 25.000 EUR erhoben.

(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 vom Hundert des Wertes des Gegenstandes.

Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlungen. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 6 Auslagen

(1) Auslagen sind insbesondere:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen;
6. Auslagen nach dem dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

(2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn der Zweckverband aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

§ 25 Abs. 2 SächsVwKG (in der jeweils gültigen Fassung) findet bei der Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 14.06.2004 außer Kraft.

Zwickau, den 29.05.2015

Regional-Wasser/Abwasser-
Zweckverband Zwickau/Werdau

Steffen Ludwig
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Kostenverzeichnis
Anlage zu § 3

Lfd.	Amtshandlung	Gebühr in EUR/ in Abhängigkeit vom Gegenstandswert
1		
1.1	Einsichtnahme in Akten, Pläne und Bücher und sonstiges Schriftgut	5
1.2	Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsVwKG hinausgehen	25 bis 250
2	Genehmigungen auf Grund gesetzlicher Vorschriften	5 bis 500
3	Widerruf / Rücknahme einer Genehmigung nach Nr. 2	5 bis 250
4	nachträgliche Auflagen nach Nr. 2	5 bis 250
5	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5
6	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5 bis 25
7	Aufnahme einer Niederschrift	2 bis 50 je angefangene Stunde, mindestens 5
8	Beglaubigungen	5 bis 50
9	Bescheinigungen – Erteilung einer Bescheinigung	5 bis 50
10	Für die Widerspruchsbearbeitung werden Bearbeitungsgebühren nach Zeitaufwand berechnet. Die Höhe der Bearbeitungsgebühren wird in Anwendung der jeweils gültigen Fassung der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostfestlegung) in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.	
11	Schreibauslagen für die Bereitstellung von Ausfertigungen und Abschriften ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten	
	bis DIN A 4	0,50 je Seite
	größer DIN A 4	0,75 je Seite

für jede weitere Seite

bis DIN A 4
größer DIN A 4

0,15 je Seite
0,30 je Seite

Ausfertigung und Abschrift für den Dienstgebrauch
einer Behörde oder für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke

0,05 je
angefangene Seite

12	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	5 bis 250
13	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
13.1	Mahnungen nach § 13 Abs. 2 SächsVwVG	5 bis 25
13.2	Pfändung gem. §§ 14,15 SächsVwVG	
	Wenn die Vornahme der Amtshandlung bis zu drei Stunden in Anspruch nimmt	35
	Wenn die Vornahme der Amtshandlung mehr als drei Stunden in Anspruch nimmt	45
13.3	Verwertung gemäß § 16 SächsVwVG in Verbindung mit § 327 AO	60
13.4	Androhung von Zwangsmitteln gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	10 bis 100
13.5	Festsetzung von Zwangsgeld gemäß § 22 Abs. 2 SächsVwVG	10 bis 1.000
13.6	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gemäß §§ 24 Abs. 1 Satz 1 oder 25 SächsVwVG	5 bis 1.000